

Kurztitel

Deckungsstockverzeichnis-Verordnung 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 107/1992 aufgehoben durch BGBI. Nr. 1044/1994

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

27.02.1992

Außerkrafttretensdatum

14.12.1994

Text

§ 10. (1) Die der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegende Aufstellung aller zum Ende des Geschäftsjahres dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte hat nach den im § 7 enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) In der Aufstellung sind die Vermögenswerte einzeln mit den in der Anlage D angeführten Mindestangaben zu erfassen.

(3) Stehen zum Zeitpunkt der Abgabe der Aufstellung Bilanzwerte nicht fest, so sind vorläufige Werte einzusetzen und diese besonders zu kennzeichnen.

(4) In den einzelnen Aufstellungen sind die Bilanzwerte am Ende des Geschäftsjahres in Schilling zu addieren.

(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 sind anzuwenden.